



Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in der seit 13.02.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern vom 17.07.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 16/2014 am 20.08.2014;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern vom 22.01.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 3/2019 am 13.02.2019.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Entschädigungen	2
§ 3 Befugnis zur Datenverarbeitung	2
(§ 4 In-Kraft-Treten)	3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Wahlen:

- a) Gemeinderatswahl
- b) Bürgermeisterwahl
- c) Kreistagswahl
- d) Landratswahl
- e) Landtagswahl
- f) Bundestagswahl
- g) Europawahl

für alle Wahlbezirke der Gemeinde Dohma sowie bei

h) Volks- und Bürgerentscheiden

für alle Stimmbezirke der Gemeinde Dohma.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände sowie die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Dohma.

§ 2 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher und Stellvertretung	40,00 €
2. Schriftführerin/Schriftführer	35,00 €
3. Beisitzerin/Beisitzer	30,00 €

Der Betrag wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen/ Entscheide pro Wahl- bzw. Abstimmungstag gezahlt.

(2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 7,50 € je Sitzung.

(3) Die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten erfolgt in Anwendung der zutreffenden Wahlordnung.

§ 3 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Für die Wahlhelferorganisation und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Wahlhelfers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
- Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes
- ausgeübte Funktion(en).

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruches werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl gelöscht.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 4
In-Kraft-Treten)**